

Ausgabe 4/2026 vom 30. Januar 2026

+++ Ein Vortrag geht online:

DIGINAR: „Krankfeiern ohne Ende? Zum Umgang mit zweifelhaften AU-Bescheinigungen“ am 17.02.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr – gleich anmelden! +++

+++ Achtung: Ab sofort gilt eine dreimonatige Umsetzungsfrist für die Anpassung zwingender Entlohnungsbestandteile für Tarifanwender +++

+++ Neuer Eingruppierungshinweis für Mitgliedseinrichtungen in Schleswig-Holstein auf bpa-Website veröffentlicht +++

+++ bpa Arbeitgeberverband auf der Pro Care +++

+++ Studie zur Tariftreue: Kaum Wirkung auf die Tarifbindung +++

++++++

Ein Vortrag geht online:

DIGINAR: „Krankfeiern ohne Ende? Zum Umgang mit zweifelhaften AU-Bescheinigungen“ am 17.02.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr – gleich anmelden!

Arbeitnehmer krank? Arbeitgeber zahlt! Warum eigentlich?

Die Krankmeldung des Arbeitnehmers und die AU-Bescheinigung (früher der „gelbe Schein“) führten jahrelang „automatisch“ zur Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Ab sofort, zu 100 Prozent und ggf. mehrfach für 6 Wochen. Die Zahl der krankheitsbedingten Ausfälle steigt. Deutschland liegt bei den bezahlten krankheitsbedingten Fehltagen im europäischen Vergleich an der Spitze. Und: In der Pflege sind die krankheitsbedingten Ausfälle und finanziellen Belastungen der Arbeitgeber noch weit höher als in anderen Branchen. Das wiegt schwer. Das ist teuer. Und nun?

In der jüngeren Rechtsprechung des BAG und mehrerer LAG lässt sich ein Wandel beobachten, der – vor allem aus Arbeitgebersicht – bemerkenswert ist.

Dieses Diginar wendet sich an Arbeitgeber, die raus wollen aus der Defensive.

Darum geht's:

- kurz & knapp: die gesetzlichen Voraussetzungen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die Fragen der Beweislast
- Analyse der neuesten Rechtsprechung, Erläuterung der Muster und Fallgruppen
- Kriterien zum Anzweifeln des Beweiswerts der AU-Bescheinigung
- klare und kompakte Handlungsempfehlungen, was zu tun und zu lassen ist (von der Vertragsgestaltung bis zum Gerichtsprozess)

Was Sie erwartet:

- ein Diginar, speziell für Pflegeeinrichtungen entwickelt, absolut „up to date“
- geballtes Wissen eines Praktikers (zahlreiche Mitgliederanfragen zum Thema, mehr als 3000 Gerichtsverfahren vor den Arbeitsgerichten aller

- Instanzen, einschlägige Prozesserfahrung)
- smarte, leicht anwendbare Tipps „zum Mitnehmen“, die sich auszahlen (im wahrsten Sinne des Wortes)

Es wird ausreichend Zeit für Ihre Fragen sein. Im Nachgang erhalten Sie ein aussagekräftiges Handout der Präsentation.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, dem 17.02.2026 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer **Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!

++++++

Achtung: Ab sofort gilt eine dreimonatige Umsetzungsfrist für die Anpassung zwingender Entlohnungsbestandteile für Tarifanwender

Heute ist es wieder so weit: Der GKV-Spitzenverband wird seine **monatliche Übersicht zu Tarifvertragswerken und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen** (fortan: kollektive Werke) nach § 82c Abs. 5 SGB XI aktualisieren ([hier](#) abrufbar, unten bei „weitere Dokumente und Links“). Ist dort für ein kollektives Werk eine Änderung der zwingenden Entlohnungsbestandteile ausgewiesen, müssen diese Änderungen von Pflegeeinrichtungen nun aber erstmals nicht mehr spätestens innerhalb von zwei, sondern nur noch **innerhalb von drei Monaten** umgesetzt werden (vgl. § 72 Abs. 3b Satz 6 SGB XI). Die Regelung ist für Pflegeeinrichtungen relevant, die sich dazu entschieden haben, die Tariftreuebestimmungen dadurch einzuhalten, dass sie bei der Entlohnung gewisser Entlohnungsbestandteile die Höhe eines gewählten kollektiven Werkes nicht unterschreiten (sog. „Tarifanwender“ – auch „Tarifanlehner“ oder „Tariforientierte“ genannt – Entlohnung nach § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1-3 SGB XI). Tarifanwender sollten monatlich prüfen, ob sich die Angaben in der monatlichen Veröffentlichung des GKV-Spitzenverbandes zu dem von ihnen gewählten kollektiven Werk geändert haben.

Anlass der Änderung ist, dass das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) Anfang 2026 in Kraft getreten ist. Die geänderte Umsetzungsfrist werden wir in unseren auf der bpa-Website veröffentlichten Eingruppierungshinweisen nach und nach aufnehmen, sobald in dem jeweiligen kollektiven Werk Änderungen bei der Entlohnung bevorstehen und der Eingruppierungshinweis deswegen von uns überarbeitet wird. Bitte beachten Sie daher immer den Stand von Ihnen abgerufener Eingruppierungshinweise.

++++++

Neuer Eingruppierungshinweis für Mitgliedseinrichtungen in Schleswig-Holstein auf bpa-Website veröffentlicht

Gern weisen wir unsere Mitglieder in Schleswig-Holstein darauf hin, dass auf der [Website des bpa](#) im internen Mitgliederbereich (Pfad: News & Fachinformationen > Fachinformationen > Tariftreue > Zu allen Tarifverträgen und Eingruppierungshinweisen) ab sofort ein neuer **Eingruppierungshinweis zum Tarifvertrag für das Psychiatrische Centrum Glückstadt (TV PCG)** zum Abruf bereit steht. Dieser wird vom GKV-Spitzenverband derzeit als wirtschaftlich eingestuft und kann sich daher unter gewissen Umständen für eine Tarifanwendung anbieten.

++++++

Auf der am 10. und 11. Februar 2026 in der Hannover Messe stattfindenden Pro Care können Sie den bpa Arbeitgeberverband beim bpa e.V. (Halle 7, Stand B02) treffen.

Am Mittwoch, 11.02.26 von 14:15 bis 15.00 Uhr im Convention Center (CC), Saal 11 wird die Geschäftsführerin des bpa Arbeitgeberverband e.V., Gesa von dem Bussche, zum Thema „Minijobber in der Pflege: Kleine Verträge - großes Risiko?“ referieren.

Mehr zur Pro Care finden Sie [hier](#).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

++++++

Studie zur Tariftreue: Kaum Wirkung auf die Tarifbindung

In der Studie „Stärkung der Tarifbindung durch ein Bundestariftreuegesetz? – Ein ernüchternder Blick auf die Empirie“ analysieren Helena Bach und Hagen Lesch vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln) die Frage, ob ein geplantes Bundestariftreuegesetz (BTTG) tatsächlich geeignet ist, die Tarifbindung in Deutschland zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Einhaltung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen zu verpflichten und so Anreize für eine stärkere Tarifbindung zu setzen.

Der empirische Befund fällt jedoch nüchtern aus: Ein Vergleich der Entwicklung in den Bundesländern zeigt, dass die Tarifbindung der Betriebe zwischen 2014 und 2024 nahezu überall gesunken ist – unabhängig davon, ob Tariftreueregelungen auf Landesebene existieren oder nicht. Sowohl Länder mit als auch ohne entsprechende Vorgaben verzeichnen ähnliche Rückgänge. Systematische oder nachhaltige Unterschiede lassen sich kaum erkennen, sodass die Tariftreueregelungen bislang keine messbare stabilisierende Wirkung auf die Tarifbindung entfaltet haben.

Vor diesem Hintergrund kommen Bach und Lesch zu dem Schluss, dass auch ein Bundestariftreuegesetz die Tarifbindung voraussichtlich nicht substanziell stärken wird. Stattdessen drohen zusätzliche bürokratische Belastungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die häufiger nicht tarifgebunden sind und dadurch bei öffentlichen Vergaben benachteiligt werden könnten. Die Autor:innen plädieren daher für eine realistische Einschätzung der Wirksamkeit staatlicher Eingriffe und verweisen auf andere, strukturelle Faktoren als entscheidender für die Entwicklung der Tarifbindung.

Die Studie finden Sie [hier](#).

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

